

# RS OGH 2017/10/25 6Ob140/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2017

## Norm

ABGB §1203 Abs2

## Rechtssatz

Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer GesbR steht diesem ein Abfindungsanspruch zu. Ihm ist in Geld auszuzahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhielte, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Die Höhe des Abfindungsanspruchs ergibt sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung aus zwei Faktoren, dem Wert des Gesellschaftsvermögens einerseits, dem Anteil des Ausscheidenden an diesem Vermögen andererseits. Die erste dieser Bezugsgrößen ist im Wege einer Abschichtungsbilanz (Auseinandersetzungsbilanz) zu ermitteln. Wenn es jedoch zu keiner Feststellung einer Abschichtungsbilanz kommt, kann der Ausscheidende auf Leistung der Abfindung klagen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 140/17g

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 140/17g

Veröff: SZ 2017/123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131780

## Im RIS seit

18.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>